

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Nordrhein-Westfalen e.V.

Poststraße 15 · 40213 Düsseldorf · Telefon (02 11) 32 92 17/18 · Telefax (02 11) 32 44 93

TELEFAX

(3 Seiten)

Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat II.1.F.1 – Herrn Fröhlecht

Düsseldorf

Telefax-Nr.: 884 3002



Düsseldorf, 19.4.1999

Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
Gesetzentwurf der Landesregierung: Drucksachen 12/3730 und 3770
Anhörung am 28./29. April 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Einladungsschreiben vom 29. März 1999 sind wir gebeten worden, mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft, dem Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung und der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie NRW ein gemeinsames Statement abzugeben. Demgegenüber möchten wir jedoch darum bitten, am 28. April eine eigene Stellungnahme vortragen zu können. Denn im Hinblick auf die erwerbswirtschaftliche Betätigung der Kommunen weicht die Situation in unserem Bereich der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik deutlich von der der Entsorgungswirtschaft, der Bauindustrie und der deutschen Industrie im allgemeinen ab. Zum anderen sind in unserer Branche bereits entsprechende Kommunalaktivitäten (z.B. Innovatio GmbH Düsseldorf) festzustellen.

Im übrigen ist inhaltlich zu dem vorgelegten Gesetzentwurf insbesondere zur Änderung von § 107 Gemeindeordnung folgendes zu sagen:

Durch die vorgesehene Änderung von § 107 wird in massiver und nicht akzeptabler Weise in die bisher bestehende Wettbewerbsordnung zu Lasten des Mittelstands eingegriffen. Den Kommunen und ihren Tochterunternehmen wird in breitem Umfang eine erwerbswirtschaftliche Betätigung ermöglicht. Dies führt zu einer krassen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Privatwirtschaft.

Denn Kommunalunternehmen tragen praktisch kein Konkursrisiko, haben erhebliche Erleichterungen hinsichtlich Refinanzierung und Bürgerschaftsstellung, können Rückgriff auf die den Gemeinden zustehenden Sach- und Personalmittel nehmen, was auch den Kundenzugang erleichtert, und genießen im Zweifel auch einen Amtsbonus. Einschließ-

-2-

lich diverser Möglichkeiten zur Quersubventionierung führt dies zu erheblichen Wettbewerbsvorteilen zugunsten kommunaler Unternehmen.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinden Steuergelder zu dem Zweck erhalten, ihren öffentlichen Auftrag – insbesondere im Rahmen der Daseinsvor- und –fürsorge – zu erfüllen und nicht um Steuerzahler Aufträge wegzunehmen.

Außerdem wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Grundgedanke der Subsidiarität staatlichen Handelns in sein Gegenteil verkehrt. Der Staat sollte nur dort eingreifen, wo ein der Nachfrage entsprechendes hinreichendes Angebot nicht gewährleistet ist. Es besteht aber bereits – nicht nur in unserer Branche – ein hinreichendes Angebot der Privatwirtschaft, so daß es einer zusätzlichen Konkurrenz der Gemeinden, d.h. des Staates nicht bedarf. Dies gilt um so mehr, als mit der geplanten Änderung der Gemeindeordnung ein massive Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der privatwirtschaftlichen Unternehmen verbunden ist. Dies führt zur Existenzgefährdung von Unternehmen und zum Verlust von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Die daraus resultierenden Steuereinnahmeverluste werden die öffentlichen Haushalte zusätzlich belasten.

Im einzelnen:

In § 107 Abs. 1 Nr. 1 wird die Eingangsschwelle für erwerbswirtschaftliche Kommunalaktivitäten in zweifacher Hinsicht aufgeweicht: Mußte bisher ein *dringender* öffentlicher Zweck die Betätigung *erfordern*, soll es künftig ausreichen, daß ein einfacher öffentlicher Zweck die Betätigung lediglich *rechtfertigt*.

Ferner wird durch die in § 107 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene Regelung offenbar der Privatwirtschaft der Beweis dafür auferlegt, daß sie in der Lage ist, den fraglichen Zweck besser und wirtschaftlicher zu erfüllen als die Kommune. Dieser Beweis dürfte von der Privatwirtschaft im Zweifel kaum zu erbringen sein. Denn erstens genießen Kommunen der Privatwirtschaft gegenüber in vielfacher Hinsicht erhebliche Wettbewerbsvorteile (s.o.), zweitens ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die „wirtschaftlichere“ Erfüllung zu beurteilen ist, ob – und ggf. welche – anderen Gesichtspunkte als der Preis zu berücksichtigen sind. Drittens ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die „bessere“ Erfüllung des Zwecks zu bemessen ist. Damit ist mutmaßlich ein qualitativer Vergleich der Leistungen der Privatwirtschaft mit denen der Kommunalunternehmen gemeint. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ein derartiger Vergleich zu erfolgen hat.

Viertens entsteht durch die vorstehend beschriebenen Unklarheiten erhebliche Rechtsunsicherheit, die es absehbar macht, daß die endgültige Beantwortung der hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen nur durch Inanspruchnahme der Gerichte erfolgen kann. Da sich der Zug durch die Instanzen bis zu einem rechtskräftigen Urteil erfahrungsgemäß über mehrere Jahre hinziehen kann, besteht die Gefahr, daß ein obsiegenderes Urteil ein Privatunternehmen nichts mehr nutzen kann, weil es zwischenzeitlich durch das weiterhin am Markt agierende Kommunalunternehmen vom Markt verdrängt worden ist. Das Beispiel der Innovatio GmbH Düsseldorf zeigt, daß diese Befürchtung nicht unrealistisch ist. Die Innovatio GmbH ist weiterhin am Markt tätig und nimmt den Betrieben unserer Branche weiterhin Aufträge weg, obwohl wegen offenkundigen Verstoßes gegen § 107 GO in der derzeit gültigen Fassung die Kommunalaufsicht die der Innovatio-Beteiligung der Stadt zugrunde liegenden Ratsbeschlüsse aufgehoben hat.

Die Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen werden durch § 107 Abs. 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs nochmals zu

-3-

Lasten der Privatwirtschaft erweitert. Sah der Referentenentwurf nur eine Privilegierung innerhalb „der Kernbereiche der Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Personennahverkehr sowie des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen“ vor, so ist diese Privilegierung im Regierungsentwurf auf sämtliche Bereiche ausgedehnt worden. Es ist daher absehbar, daß z.B. der „Bereich der Wasserversorgung“ von Gemeinden extensiv ausgelegt und hierunter etwa auch die gesamte Erstellung der sanitärtechnischen Einrichtung eines Gebäudes verstanden wird.

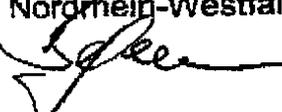
Die in § 107 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung, die Auswirkungen einer privatwirtschaftlichen Betätigung der Kommune auf die mittelständische Wirtschaft darzustellen, dürfte zur Entschärfung der Problematik kaum geeignet sein. Einerseits vermögen derartige Analysen die tatsächlichen Auswirkungen nicht zuverlässig vorherzusagen, andererseits sieht § 107 Abs. 5 lediglich eine Unterrichtungspflicht vor, die den Rat in seiner Entscheidung im übrigen aber frei läßt und nicht an die Aussage der Marktanalyse bindet.

Fazit:

Es gibt keinerlei Notwendigkeit, die Gemeindeordnung für erwerbswirtschaftliche Kommunalaktivitäten zu öffnen. Es besteht bereits ein hinreichendes Angebot der Privatwirtschaft, so daß es einer zusätzlichen Konkurrenz der Gemeinden, d.h. des Staates nicht bedarf. Dies gilt um so mehr, als der Auslöser für die privatwirtschaftliche Betätigung der Kommunen in der Privatisierung und Liberalisierung der Energieversorgungsmärkte liegt. Die vom Gesetzgeber beschlossene Privatisierung dieser und anderer Bereiche darf nicht dazu führen, daß eine Ersatzstaatswirtschaft in anderen Bereichen auf Kosten des Mittelstandes installiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Industrieverband
Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Nordrhein-Westfalen e.V.



Beemann
Geschäftsführer